

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

Nr. 7/8/9

22. August 1985

ISSN 0232-4172

13) G. Nr. 101.02/2

Der Oberkirchenrat gibt nachstehend das Kirchengesetz vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung neu bekannt.

Schwerin, den 5. August 1985

Der Oberkirchenrat

Müller

Kirchengesetz vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs

I. Wahlordnung

§ 1

(1) Alle kirchlichen Wahlen dienen dem Auftrag der Kirche, deren alleiniger Herr Jesus Christus ist. Dessen sollen sich alle an kirchlichen Wahlen beteiligten Gemeindeglieder bewußt sein.

(2) Jede Einflußnahme auf die Wahl, die dem Charakter der Wahl als einer kirchlichen Handlung nicht entspricht, ist unzulässig.

(3) Bei Verstößen gegen diese Grundsätze kann die Kirchenleitung eine Wahl für ungültig erklären und anordnen, daß nach § 25 der Kirchgemeindeordnung verfahren wird.

I. Wahl zu den Kirchgemeinderäten
(§ 22 Absatz 2 der Kirchgemeindeordnung)

§ 2

(1) Für die Wahl zu den Kirchgemeinderäten setzt der Oberkirchenrat einen Zeitraum von acht Wochen fest, der sechs Monate vor Beginn bekanntgegeben werden muß. Auf begründeten Antrag eines Kirchgemeinderates kann der zuständige Landessuperintendent genehmigen, daß der Zeitraum für die betreffende Kirchgemeinde bis zu 4 Wochen vorverlegt wird bei Beachtung der Fristen für den Wahlablauf.

(2) Für die Durchführung der Wahlen beruft der Kirchgemeinderat spätestens drei Monate vor der Wahl einen Wahlausschuß aus Mitgliedern des Kirchgemeinderates und anderen wahlberechtigten Gemeindegliedern. Die Zahl der Mitglieder des Wahlausschusses bestimmt der Kirchgemeinderat nach den örtlichen Gegebenheiten; in der Regel soll sie halb so groß sein wie die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchgemeinderates. Die Mitglieder des Wahlausschusses werden vom Vorsitzenden des Kirchgemeinderates zur gewissenhaften und vertraulichen Durchführung ihrer Aufgaben verpflichtet. Der Wahlausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.

(3) Die Überprüfung der Wählbarkeit gemäß § 24 der Kirchgemeindeordnung ist nicht Aufgabe des Wahlausschusses, sondern des Kirchgemeinderates.

§ 3

Die Wahl zum Kirchgemeinderat ist der Kirchgemeinde drei Monate vorher anzuzeigen.

Dabei sind anzugeben:

1. der Anlaß der Wahl,
2. die Zahl der zu wählenden Mitglieder des Kirchgemeinderates und die Abgrenzung der Wahlbezirke,
3. die Erfordernisse der Wahlberechtigung und Wahlausübung,
4. die Voraussetzungen für die Wählbarkeit,
5. das Vorschlagrecht für die Wahl mit den einzuhaltenden Terminen,
6. der Name des Vorsitzenden des Wahlausschusses.

§ 4

(1) Kirchgemeindeglieder können ihr Wahlrecht nur ausüben, wenn sie in die Kirchgemeindegliedkartei aufgenommen sind. Die Aufnahme in die Kartei kann in Ausnahmefällen am Tag der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchgemeinde und seine Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen glaubwürdig nachweisen kann.

(2) Wo die Kirchgemeindegliedkartei für seelsorgerliche Notizen benutzt ist, muß für die Wahl eine besondere Namenskartei oder Liste angelegt werden.

(3) Von der Teilnahme an der Wahl ist ein Kirchgemeindeglied ausgeschlossen, wenn ihm auf Grund der Lebensordnung das kirchliche Wahlrecht abgesprochen ist.

§ 5

Ausnahmsweise können Kirchgemeindeglieder, die bisher regelmäßig am Leben der Kirchgemeinde teilgenommen haben, ohne in deren Bereich zu wohnen, auf ihren Antrag nach Zustimmung beider Kirchgemeinderäte in die Kartei dieser Kirchgemeinde aufgenommen werden. Die Kirchgemeinde des Wohnsitzes führt das Kirchgemeindeglied in ihrer Kartei mit einem entsprechenden Vermerk. Über einen Einspruch entscheidet der Landes-superintendent.

§ 6

Der Wahlausschuß kann die Kirchgemeinde, wo dies aus Gründen der Entfernung wünschenswert erscheint, in mehrere Stimmbezirke teilen, in denen die Stimmabgabe erfolgt. Hierzu ist die Kirchgemeindegartei für die Wahl nach Stimmbezirken aufzuteilen.

§ 7

(1) Der Wahlausschuß ist verantwortlich für die Aufstellung eines Wahlvorschlages für die Wahl zum Kirchgemeinderat (Wahlzettel). Dazu können wahlberechtigte Kirchgemeindeglieder nach Bekanntgabe der Wahl bis spätestens vier Wochen vor der Wahl Wahlvorschläge an den Wahlausschuß schriftlich einreichen. Wird ein Kirchgemeindeglied von fünf oder mehr Wahlberechtigten vorgeschlagen, so muß der Wahlausschuß diesen Vorschlag berücksichtigen. Wird ein Kirchgemeindeglied von weniger als fünf Wahlberechtigten vorgeschlagen, so kann der Wahlausschuß diesen Vorschlag berücksichtigen.

(2) Nach Ablauf der Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen vereinigt der Wahlausschuß die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu einem Wahlzettel. Der Wahlzettel soll mindestens um die Hälfte mehr Namen enthalten, als Kirchenälteste zu wählen sind.

(3) Sind keine oder nicht genügend Kirchgemeindeglieder vorgeschlagen, so vervollständigt der Wahlausschuß den Wahlzettel aus wählbaren Kirchgemeindegliedern; darunter dürfen auch Mitglieder des Wahlausschusses sein.

§ 8

(1) Der Wahlausschuß sorgt dafür, daß von jedem Vorgeschlagenen eine schriftliche Erklärung vorliegt, daß er im Falle seiner Wahl bereit ist, das Gelübde der Kirchenältesten abzulegen.

(2) Der Vorsitzende des Wahlausschusses teilt die Namen der Vorgeschlagenen dem Kirchgemeinderat zur Überprüfung ihrer Wählbarkeit gemäß § 24 der Kirchgemeindeordnung mit. Stellt der Kirchgemeinderat fest, daß ein Vorgeschlagener nicht wählbar ist, teilt er das dem Betroffenen unter Angabe der Gründe mit.

Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisungen sind binnen fünf Tage an den Landessuperintendenten zu richten.

§ 9

(1) Der Wahlzettel ist spätestens vierzehn Tage vor der Wahl der Kirchgemeinde durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben. Wahlraum und -zeit sind bei Bekanntgabe des Wahlzettels anzugeben.

(2) Auf dem Wahlzettel findet keine Kennzeichnung darüber statt, wer als Ersatzmann aufgestellt wird. Die Kirchgemeinde entscheidet durch Wahl darüber, wer von den Vorgeschlagenen Kirchenältester und wer Ersatzmann wird.

§ 10

(1) Die Wahl findet in der Kirche oder in einem anderen geeigneten

vom Wahlausschuß zu bestimmenden Raum statt.

(2) Die Tage der Wahl und die Dauer der Wahlhandlung bestimmt der Wahlausschuß. Sie sollen so bemessen sein, daß allen Wählern genügend Gelegenheit zur Ausübung des Wahlrechts gegeben wird.

(3) Ist ein wahlberechtigtes Kirchgemeindeglied verhindert, den Ort der Wahl aufzusuchen, so ist eine Briefwahl möglich. Diese geschieht in folgender Weise: Auf Antrag des wahlberechtigten Kirchgemeindegliedes an den Pastor oder den Vorsitzenden des Wahlausschusses erhält es einen mit dem Kirchensiegel versehenen Wahlzettel (§13 Absatz 1); die Ausgabe des Wahlzettels ist in der Kirchgemeindegartei zu vermerken. Der Wahlzettel ist von dem Kirchgemeindeglied mit den angekreuzten Namen (§ 13 Absatz 3) gefaltet in einem mit dem Absender versehenen Briefumschlag dem Vorsitzenden des Wahlausschusses bis zum Tag der Wahl zuzusenden. Dieser legt am Tag der Wahl den Wahlzettel, ohne ihn einzusehen, in die Wahlurne und läßt in der Kartei die Stimmabgabe des Absenders vermerken.

§ 11

(1) Die Wahl zum Kirchgemeinderat ist im letzten Gottesdienst vor der Wahl unter die Fürbitte der Kirchgemeinde aufzunehmen.

(2) Bei der Wahlhandlung müssen mindestens 3 Mitglieder des Kirchgemeinderates oder des Wahlausschusses anwesend sein, von denen einer als Wahlleiter und einer als Schriftführer handelt.

(3) Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses sind öffentlich.

(4) Im Wahlraum darf keine Beeinflussung der Wähler ausgeübt oder versucht werden.

§ 12

Im Wahlraum ist ein verdecktes Gefäß (Wahlurne) zum Hineinlegen der Wahlzettel aufzustellen. Vor der Wahlhandlung hat der Wahlvorstand sich zu überzeugen, daß die Wahlurne leer ist.

§ 13

(1) Die Wahlzettel werden vom Kirchgemeinderat hergestellt und mit dem Kirchensiegel versehen. Die Anzahl der zu wählenden Kirchenältesten ist auf dem Wahlzettel zu vermerken.

(2) Jedem zur Wahl erschienenen Kirchgemeindeglied wird ein Wahlzettel im Wahlraum ausgehändigt.

(3) Der Wählende begibt sich mit dem Wahlzettel zu einem der abgeschirmten Pulte, die in genügender Zahl vorhanden sein sollen, und kreuzt auf dem Wahlzettel höchstens so viele Namen an, als Kirchenälteste zu wählen sind.

§ 14

(1) Der Wähler legt den Wahlzettel gefaltet in die Wahlurne, nachdem auf seiner Karteikarte die Stimmabgabe vermerkt ist.

(2) Nach Ablauf der festgesetzten Zeit oder sobald alle in der Kirchengemeindekartei enthaltenen wahlberechtigten Kirchengemeindeglieder ihre Stimme abgegeben haben, erklärt der Wahlleiter die Wahl für geschlossen.

§ 15

Die Wahlzettel werden vom Wahlleiter und den Beisitzern aus der Wahlurne herausgenommen und ungeöffnet gezählt. Sollte ihre Zahl mit der Zahl der Abstimmungsvermerke in der Kirchengemeindekartei nicht übereinstimmen, so ist dies mit der etwaigen Aufklärung in der Niederschrift festzuhalten.

§ 16

(1) Nach der Zählung werden die Wahlzettel geöffnet und ungültige ausgeschieden. Als ungültig sind die Wahlzettel anzusehen:

1. die kein Kirchensiegel tragen,
2. auf denen mehr Namen, als Kirchenälteste zu wählen sind, angekreuzt sind.

(2) Handschriftlich hinzugefügte Namen sind ungültig, ebenso undeutlich bezeichnete.

(3) Ungültige Wahlzettel und solche, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden mußte, sind gesondert von den ordnungsgemäß abgegebenen Wahlzetteln zugleich mit der Niederschrift über den Wahlvorgang dem Wahlleiter zu übergeben.

(4) Über den Wahlgang ist eine Niederschrift anzufertigen. Sie muß enthalten:

die Namen des Wahlleiters, des Schriftführers und der Beisitzer, Ort, Tag, Beginn und Schluß der Wahlhandlung, Zahl der gültigen, ungültigen und derjenigen Wahlzettel, deren Gültigkeit erst besonders festgestellt werden muß.

Die Niederschrift ist vom Wahlleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen und mit allen Unterlagen dem Vorsitzenden des Wahlausschusses zu übergeben. Der Wahlausschuß zählt die Stimmen aus und entscheidet über ihre Gültigkeit.

§ 17

(1) Nach Abschluß der Wahlhandlung tritt möglichst bald der Wahlausschuß zusammen und stellt in öffentlicher Sitzung, deren Zeit und Ort der Kirchengemeinde vorher bekanntzugeben ist, das Wahlergebnis fest.

(2) Soweit die Ortssatzung nicht etwas anderes bestimmt, sind diejenigen Vorgeschlagenen, auf welche die meisten Stimmen entfallen, als Mitglieder des Kirchengemeinderates gewählt. Als Ersatzleute gelten die Vorgeschlagenen in der Reihenfolge der Stimmzahl nach den Bestimmungen der Ortssatzung. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

(3) An dem auf die Wahl folgenden Sonntag sind die gewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates der Kirchengemeinde bekanntzugeben.

(4) Einsprüche gegen die Wahl müssen von mindestens 10 Wählern unterschrieben sein und sind unter Bezeichnung der Beweismittel binnen 10

Tagen beim Landessuperintendenten unter gleichzeitiger Benachrichtigung des Gemeindepastors anzubringen. Gegen seine Entscheidung ist Beschwerde an den Oberkirchenrat binnen weiterer 2 Wochen zulässig. Die Entscheidung des Oberkirchenrates ist endgültig.

(5) Soweit keine Einsprüche erfolgt sind, hat die Einführung der neugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates unverzüglich zu erfolgen. Bis zur Einführung der neugewählten Mitglieder des Kirchengemeinderates setzt der bisherige Kirchengemeinderat seine Tätigkeit fort.

§ 18

(1) Die nach § 21 Ziffer 2 der Kirchgemeindeordnung aufzustellende Ortssatzung kann vorsehen, daß eine festbestimmte Zahl von Kirchenältesten, welche über ein Viertel der Gesamtzahl nicht hinausgehen soll, durch Berufung gemäß § 25 der Kirchgemeindeordnung bestellt wird. Die Mitglieder des neu gewählten Kirchengemeinderates treten alsbald nach der Wahl zusammen und machen dazu Vorschläge. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchengemeinderates sollen gemeinsam eingeführt werden.

(2) In der Zeit zwischen Ausschreibung einer Kirchengemeinderatswahl und ihrem Abschluß dürfen Ortssatzungen nicht geändert werden.

II. Wahl zur Landessynode

(§§ 3 und 4 des Kirchengesetzes über die Leitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs vom 3. März 1972 - Kirchliches Amtsblatt Nr. 5 Seite 35 -)

1. Allgemeinde Bestimmungen

§ 19

Der Oberkirchenrat setzt die Neuwahl der Landessynode so rechtzeitig an, daß sie vor Ablauf der Wahlperiode der amtierenden Landessynode abgeschlossen sein kann. Dabei gibt er an:

1. die von ihm festzusetzenden Zeitpunkte für den 1. und 2. Wahlgang der Pastoren und für die Wahlen der übrigen Mitglieder der Landessynode,
2. die Anzahl der in jedem Kirchenkreis zu wählenden nicht im geistlichen Amt stehenden (§ 26 (2)) und die Anzahl der im 2. Wahlgang zu wählenden im geistlichen Amt stehenden Synodalen (§ 24),
3. die Namen und Anschriften der von ihm bestimmten Wahlleiter für den 1. Wahlgang der im geistlichen Amt stehenden und für die Wahl der nicht im geistlichen Amt stehenden Synodalen und den Namen und die Anschrift des von ihm bestimmten Wahlleiters für den 2. Wahlgang der im geistlichen Amt stehenden Synodalen.

§ 20

(1) Jeder Wahlleiter bestimmt Beisitzer, unter ihnen einen Schriftführer. Sie bilden zusammen mit dem Wahlleiter den Wahlausschuß.

(2) Die Wahlausschüsse überprüfen die eingegangenen Stimmzettel

der Pastoren und die Wahlergebnisse der Kirchgemeinderäte und stellen die Wahlergebnisse fest. Bei dem Wahlgang im Kirchenkreiskonvent (§ 23) erfolgt das sofort nach der Wahl, bei den Wahlen nach § 24 und 28 berufen die Wahlleiter die Wahlausschüsse und unmittelbar nach Eingang der Stimmzettel der Pastoren und der Wahlergebnisse der Kirchgemeinderäte ein.

(3) Auf den Stimmzetteln sind nur die Namen gültig, die der Wahlordnung entsprechen und bei denen keine Zweifel über die Person der Gewählten bestehen. Stimmzettel, auf denen weniger Namen angegeben oder angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, bleiben gültig. Stimmzettel, auf denen mehr Namen angegeben oder angekreuzt sind, als Synodale zu wählen sind, sind ungültig.

(4) Über die Feststellung der Wahlergebnisse, bei der Glieder der Kirche zugegen sein können, ist eine Niederschrift anzufertigen.

(5) Nach Abschluß der Wahlverfahren setzen die Wahlleiter die Gewählten von ihrer Wahl als Mitglieder der Landessynode oder als deren Ersatzleute in Kenntnis. Sie fordern die nach § 23 und § 24 Gewählten zu einer Erklärung über die Annahme der Wahl auf. Nimmt ein nach § 23 Gewählter die Wahl nicht an, wird die Wahl möglichst auf der gleichen Tagung des Kirchenkreiskonventes wiederholt. Die nach § 24 Gewählten geben die Erklärung innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Mitteilung ab.

(6) Über das Ergebnis berichten die Wahlleiter nach Eingang der Erklärungen unter Anschluß der Akten dem Oberkirchenrat.

§ 21

(1) Der Oberkirchenrat veröffentlicht das Ergebnis der Wahlen zur Landessynode. Zugleich mit der Veröffentlichung macht der Oberkirchenrat darauf aufmerksam, daß Einsprüche, die von mindestens 10 Wählern unterschrieben sein müssen, innerhalb einer Frist von zwei Wochen bei ihm eingereicht werden können.

(2) Werden Einsprüche erhoben, veranlaßt der Oberkirchenrat die erforderlichen Erhebungen und legt deren Ergebnis mit den Einsprüchen der Kirchenleitung zur Entscheidung vor.

2. Wahl der im geistlichen Amt stehenden Synodalen

§ 22

(1) Die nach § 3 Absatz 1 des Leitungsgesetzes zu wählenden 15 Mitglieder der Landessynode werden von den im Dienst der Landeskirche stehenden Ordinierten und den eingesegneten Pfarrvikarinnen in zwei Wahlgängen aus ihrer Mitte gewählt. Im 1. Wahlgang wird in jedem Kirchenkreis ein Synodaler (§ 23), im 2. Wahlgang werden die noch erforderlichen Synodalen im Bereich der Landeskirche (§ 24) gewählt.

(2) Für die in einer allgemeinkirchlichen Aufgabe stehenden Wahlberechtigten ist ihr Wohnsitz maßgebend.

§ 23

(1) Der 1. Wahlgang wird in einem Kirchenkreiskonvent unter Vorsitz

des für den Kirchenkreis zuständigen Wahlleiters mit Stimmzetteln durchgeführt. Der Wahlleiter zieht zur Wahlhandlung einen Beisitzer und einen Schriftführer hinzu. Auf jedem Stimmzettel ist nur ein Name anzugeben. Wer verhindert ist, am Kirchenkreiskonvent teilzunehmen, kann dem Wahlleiter einen Stimmzettel vor der Wahl zuleiten. Dieser Stimmzettel gilt nicht für etwa erforderliche Stichwahlen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, erfolgt eine Stichwahl unter den beiden mit den höchsten Stimmenzahlen. Bei Stimmgleichheit wird die Stichwahl wiederholt.

(2) Die in diesem Wahlgang gewählten Synodalen scheidern aus der Landessynode aus, wenn sie innerhalb der ersten zwei Jahre der Wahlperiode der Landessynode aus dem Kirchenkreis verziehen und außer dem Landessuperintendenten kein anderer im geistlichen Amt stehender Synodaler der Landessynode dem Kirchenkreis angehört.

(3) Bei Ausscheiden des im Kirchenkreis gewählten Synodalen aus der Landessynode findet eine Neuwahl statt.

§ 24

(1) Der 2. Wahlgang erfolgt frühestens einen Monat, nachdem die Namen der im 1. Wahlgang gewählten Synodalen durch den Oberkirchenrat bekanntgegeben sind. Notfalls werden die gemäß § 19 Ziffer 1 vom Oberkirchenrat bekanntgegebenen Zeitpunkte neu festgesetzt.

(2) Nur die Wahlberechtigten können Wahlvorschläge machen.

(3) Im 2. Wahlgang schreibt jeder Wahlberechtigte höchstens doppelt so viele Namen, wie Synodale in diesem Wahlgang zu wählen sind, auf seinen Stimmzettel.

(4) Um die Geheimhaltung der Wahl zu ermöglichen, legt der Wahlberechtigte seinen Stimmzettel in einen nicht gekennzeichneten verschlossenen Umschlag und sendet diesen in einem mit seinem Absender versehenen Umschlag bis zu dem vom Oberkirchenrat festgesetzten Zeitpunkt an den zuständigen Propst. Dieser übersendet die nicht gekennzeichneten Umschläge mit einem Verzeichnis der Absender bis zum festgesetzten Zeitpunkt an den für diesen Wahlgang bestimmten Wahlleiter. Der Stimmzettel wird nicht dadurch ungültig, daß von der Möglichkeit der Geheimhaltung kein Gebrauch gemacht wird.

(5) Wer seinen Stimmzettel nicht rechtzeitig einsendet, verliert für diesen Wahlgang sein Wahlrecht.

(6) Als Synodale in der gemäß § 19 Ziffer 2 festgestellten Zahl sind diejenigen gewählt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Die nächstfolgenden bis zur gleichen Anzahl sind in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmen Ersatzleute. Bei Stimmgleichheit entscheidet über die Reihenfolge das Los. Der Losentscheid ist durch den Wahlausschuß zu vollziehen. Sind keine Ersatzleute mehr vorhanden, veranlaßt der Oberkirchenrat die Neuwahl von Ersatzleuten in der vollen Anzahl.

§ 25

(1) Der Konvent der Landessuperintendenten teilt das Ergebnis der von

ihm nach § 3 Absatz 1 des Leitungsgesetzes vorgenommenen Wahl dem Oberkirchenrat mit.

(2) Scheidet ein gewählter Landessuperintendent aus der Landessynode aus, nehmen die Landessuperintendenten eine Nachwahl für den Rest der Wahlperiode der Landessynode vor.

3. Wahl der nicht im geistlichen Amt stehenden Synodalen

§ 26

(1) Die Wahl der 35 durch die Kirchenältesten zu wählenden Synodalen erfolgt nach Kirchenkreisen.

(2) Vor jeder Neuwahl legt die Kirchenleitung fest, wieviel Synodale in den einzelnen Kirchenkreisen zu wählen sind, dabei müssen auf jeden Kirchenkreis mindestens 4 entfallen.

§ 27

(1) Für die Wahl nach § 26 ist in jedem Kirchenkreis ein Wahlvorschlag aufzustellen.

(2) Für diesen schlagen die Kirchgemeinderäte und Propsteisynoden im Kirchenkreis Glieder der Landeskirche, die zu Kirchenältesten wählbar sind und im Kirchenkreis wohnen, bis zu dem vom Oberkirchenrat festgelegten Zeitpunkt dem Wahlleiter des Kirchenkreises vor. Die Vorgeschlagenen sind so genau zu bezeichnen, daß ein Zweifel über ihre Person nicht möglich ist. Eine Erklärung der Vorgeschlagenen, daß sie im Fall ihrer Wahl bereit sind, die Wahl anzunehmen und das Gelübde nach § 5 Absatz 1 des Leitungsgesetzes abzulegen, ist anzuschließen.

(3) Der Wahlleiter vereinigt die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu einem Wahlvorschlag, der mindestens doppelt soviel Namen enthalten muß, als Synodale in dem betreffenden Kirchenkreis zu wählen sind.

(4) Der Wahlleiter übersendet jedem Kirchgemeinderat im Kirchenkreis mindestens so viele Ausfertigungen des Wahlvorschlages, wie dem Kirchgemeinderat stimmberechtigte Kirchenälteste angehören. Die Ausfertigungen des Wahlvorschlages können als Stimmzettel verwendet werden. Die Stimmzettel sind mit dem Kirchensiegel zu versehen.

(5) Die Vorgeschlagenen sollen auf einer vom Wahlleiter anzusetzenden Zusammenkunft der Kirchenältesten des Kirchenkreises vorgestellt werden.

§ 28

(1) Jeder Kirchgemeinderat wählt unter dem Vorsitz des nicht im geistlichen Amt stehenden 1. oder 2. Vorsitzenden, der selbst an der Wahl teilnimmt, aus dem Wahlvorschlag die von ihm zu wählenden Synodalen.

(2) Bei verbundenen Kirchgemeinden treten die Kirchgemeinderäte zur Wahl als einer gemeinsamen Angelegenheit im Sinne von § 13 Absatz 3 der Kirchgemeindeordnung zusammen.

Der Vorsitz regelt sich nach § 35 Absatz 3 und 5 der Kirchgemeindeordnung.

(3) Jeder Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel und kreuzt auf diesem so viele Namen an, wie Synodale im Kirchenkreis zu wählen sind.

(4) Der Kirchgemeinderat zählt anschließend die abgegebenen Stimmen aus. Die Namen der Gewählten werden in der Reihenfolge der für sie abgegebenen Stimmen bis zur doppelten Zahl der im Kirchenkreis zu wählenden Synodalen festgestellt. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Kirchgemeinderat durch Mehrheitsbeschluß über die Reihenfolge. Das Ergebnis ist in Form des als Anlage zu dem Kirchengesetz veröffentlichten Musters bis zu dem festgesetzten Zeitpunkt dem Wahlleiter des Kirchenkreises zu übersenden.

§ 29

(1) Bei 4 im Kirchenkreis von den Kirchenältesten zu wählenden Synodalen erhält der vom Kirchgemeinderat nach der Stimmenzahl

- an 1. Stelle Gewählte den Stimmwert 8
- an 2. Stelle Gewählte den Stimmwert 7
- an 3. Stelle Gewählte den Stimmwert 6
- an 4. Stelle Gewählte den Stimmwert 5
- an 5. Stelle Gewählte den Stimmwert 4
- an 6. Stelle Gewählte den Stimmwert 3
- an 7. Stelle Gewählte den Stimmwert 2
- an 8. Stelle Gewählte den Stimmwert 1.

Sind mehr als 4 Synodale im Kirchenkreis zu wählen, erhöhen sich die Stimmwerte entsprechend.

(2) Die Stimmwerte werden für Kirchgemeinderäte von Kirchgemeinden mit zwei und mehr Pfarrstellen verdoppelt. Die Predigtstellen des Landesbischofs und der Landessuperintendenten gelten hierbei nicht als Pfarrstellen. Die Landessuperintendenten teilen dem Wahlleiter nach Ausschreibung einer Wahl mit, in welchen Gemeinden zwei oder mehr Pfarrstellen vorhanden sind. In Zweifelsfällen entscheidet der Kirchenkreisrat.

§ 30

(1) Der Wahlausschuß des Kirchenkreises (§20) stellt das Wahlergebnis fest.

(2) Diejenigen, die den höchsten Stimmwert erhalten haben, sind in der nach § 26 Absatz 2 für den Kirchenkreis festgelegten Zahl als Synodale, die übrigen in der Reihenfolge der erhaltenen Stimmwerte in der gleichen Zahl als Ersatzleute gewählt. Bei gleichen Stimmwerten entscheidet das Los über die Reihenfolge. Den Losentscheid vollzieht der Wahlausschuß.

4. Wahl der von der Kirchenleitung zu wählenden Synodalen

§ 31

(1) Von der Kirchenleitung werden gemäß § 3 des Leitungsgesetzes gewählt:

3 zu Kirchenältesten wählbare Glieder der Landeskirche, von denen eines theologischer Hochschullehrer an der Universität Rostock sein soll.

2 aus dem Kreis der Ordinierten und der eingeseigneten Pfarrvikarinnen, die im Dienst der Landeskirche stehen,

(2) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

III. Schlußbestimmungen

§ 32

§ 33

(§§ 32 und 33 betreffen nur das Inkrafttreten der ursprünglichen Fassung. Die vorstehende Fassung gilt mit Wirkung ab 1. Januar 1985.)

Anlage zu § 28 (4) Wahlordnung

Evangelisch-Lutherische Landeskirche Mecklenburgs

Kirchenkreis

Kirchgemeinde

Protokoll

In der Sitzung des Kirchgemeinderates

..... am wurden

unter dem Vorsitz die Kandidaten

der nicht im geistlichen Amt der Landeskirche stehenden Mitglieder

derLandessynode gewählt.

Zahl der stimmberechtigten Mitglieder des Kirchgemeinderates

zu

Zahl der Wähler

Zahl der gültigen Stimmen

Wahlergebnis:

1. Stimmen

2. Stimmen

3. Stimmen

4. Stimmen

5. Stimmen

6. Stimmen

7. Stimmen

8. Stimmen

Da die unter Nr. und Nr. aufgeführten

Kandidaten gleiche Stimmzahl erreichen, wurde die Reihenfolge, wie oben aufgeführt, durch Abstimmen im Kirchgemeinderat festgestellt.

.....
Leiter der Sitzung

.....
Protokollführer

14) G. Nr. 112.01/6

Wahlausschreibung für die Wahl zu den Kirchengemeinderäten

Für die Wahl zu den Kirchengemeinderäten setzt der Oberkirchenrat gemäß § 2 Absatz 1 der Wahlordnung (Kirchengesetz vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchengemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung, im gleichen Kirchlichen Amtsblatt neu veröffentlicht) den Zeitraum

vom Sonntag, dem 11. Mai bis Sonntag, den 6. Juli 1986

fest.

Diese Wahlausschreibung erfolgt mit Wirkung vom 11. November 1985. Die Änderungen der Ortssatzungen müssen daher gemäß § 18 Absatz 2 der Wahlordnung bis zum 10. November 1985 abgeschlossen sein. Die langfristige Ausschreibung der Wahl hat den Zweck, den Kirchengemeinden zu ermöglichen, die Wahlen langfristig und gründlich vorzubereiten. Die Kirchengemeinderäte und die von ihnen zu berufenen Wahlausschüsse können ihre Aufgaben bei der Wahl hierdurch alsbald in Angriff nehmen. Bereits in den Wintermonaten geben die Zusammenkünfte der Kirchengemeinden Gelegenheit, darauf hinzuwirken, daß Wahlvorschläge ordnungsgemäß und fristgerecht eingereicht werden. Die im Folgenden angegebenen Termine sind jeweils Endtermine. Zu ihnen müssen die genannten Maßnahmen und Verfahren nach den Bestimmungen der Kirchengemeindeordnung und der Wahlordnung abgeschlossen sein, um die gültige Wahl zwischen dem 11. Mai und dem 6. Juli 1986 durchführen zu können.

Eine Voraussetzung für die Ausübung des Wahlrechts ist die Eintragung in die Kirchengemeindekartei.

Bis spätestens 11. Februar 1986

müssen folgende Aufgaben durchgeführt sein:

1. Die Gemeindeglieder müssen gemäß § 23 Absatz 1 Satz 3 KGO aufgefordert sein, sich davon zu überzeugen, daß sie in die Kirchengemeindekartei aufgenommen sind. Gemäß § 4 Absatz 1 Satz 2 WO kann die Aufnahme in die Kartei in Ausnahmefällen am Tag der Wahl vorgenommen werden, wenn ein Gemeindeglied seine Zugehörigkeit zur Kirchengemeinde und seine Wahlberechtigung durch entsprechende Unterlagen glaubwürdig nachweisen kann.
2. Die Kirchengemeinderäte müssen gemäß § 2 Absatz 2 die Wahlausschüsse berufen haben. Der Vorsitzende des Kirchengemeinderates verpflichtet alle Mitglieder des Wahlausschusses zur gewissenhaften und vertraulichen Durchführung ihrer Aufgaben. Der Wahlausschuß wählt sich einen Vorsitzenden.
3. Der Kirchengemeinde muß die Wahl mit dem im § 3 WO vorgeschriebenen Angaben angezeigt sein.

Mit der Anzeige ist die Aufforderung zu verbinden, Wahlvorschläge an den Wahlausschuß schriftlich einzureichen und mit dem Hinweis, daß die Wahlvorschläge

spätestens am 13. April 1986

eingereicht sein müssen, denn dann endet die im § 7 Absatz 1 Satz 2 WO festgelegte Frist von 4 Wochen.

Die Vorsitzenden der Wahlausschüsse teilen die Namen der Vorgeschlagenen als bald nach Eingang den zuständigen Kirchgemeinderäten zur Überprüfung der Wählbarkeit gemäß § 24 KGO mit. Über die Wählerzeit entscheidet nicht der Wahlausschuß, sondern der Kirchgemeinderat und auf Beschwerde gegen seine Entscheidung der Landessuperintendent (§ 24 Absatz 2 KGO). Die Kirchgemeinderäte teilen ihre Feststellung den Wahlausschüssen mit. Die Wahlausschüsse machen ggf. die Unterzeichner von Wahlvorschlägen darauf aufmerksam, daß Beschwerden gegen Beanstandungen oder Zurückweisungen binnen 5 Tagen an den Landesuperintendenten gerichtet werden können (§ 8 Absatz 2 Satz 3 WO).

Zwischen dem 13. April und dem 27. April 1986

vereinigen die Wahlausschüsse wahlbezirksweise die Namen der Vorgeschlagenen in alphabetischer Reihenfolge zu dem Wahlzettel nach näherer Bestimmung von § 7 Absatz 2 und 3 WO. Die Wahlausschüsse bestimmen gemäß § 10 Absatz 2 WO die Tage der Wahl, die innerhalb des Zeitraumes vom 11. Mai bis 6. Juli 1986 liegen müssen, und die Dauer der Wahlhandlung.

Bis spätestens 27. April 1986 (14 Tage vor der Wahl)

sind den Kirchgemeinden die Wahlzettel sowie Wahlraum und -zeit durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben (§ 9 Absatz 1 WO).

Die Wahlzettel müssen daher spätestens am 26. April 1986 fertiggestellt sein.

Kirchgemeindeglieder, welche von der Möglichkeit einer Briefwahl Gebrauch machen wollen, müssen wissen, daß die Übersendung des Briefumschlages mit dem Wahlzettel bis zum Wahltag an den Vorsitzenden des Wahlausschusses erfolgen muß (§ 10 Absatz 3 WO).

Die Kirchgemeinderäte stellen gemäß § 13 WO die Wahlzettel her und versehen sie mit den Kirchensiegeln. Auf jedem Wahlzettel ist zu vermerken, wieviel Kirchenälteste zu wählen sind, also wieviel Namen höchstens angekreuzt werden dürfen.

Im letzten Gottesdienst vor der Wahl hält die Kirchgemeinde Fürbitte (§ 11 Absatz 1 WO).

11. Mai bis 6. Juli 1986 Vollzug der Wahl

Die nach § 13 Absatz 1 WO hergestellten Wahlzettel dürfen nach § 13 Absatz 2 WO den Gemeindegliedern nur im Wahlraum unmittelbar vor der Wahlhandlung zu deren Vornahme ausgegeben werden. Die in § 9 Absatz 1 WO vorgesehene Bekanntgabe des Wahlzettels ist dahingehend zu verstehen, daß der Inhalt des Wahlzettels - also der endgültige Wahlvorschlag im Sinne von § 7 Absatz 2 Satz 1 WO - durch Aushang und in sonst geeigneter Weise bekanntzugeben ist. Der nach § 13 WO für die Wahlhandlung selbst angefertigte Zettel ist in § 9 Absatz 1 WO nicht gemeint. Der in § 13 WO genannte Wahlzettel darf nicht als Aushang verwendet werden.

Bei Briefwahl wird nach § 10 Absatz 3 WO verfahren.

Am 13 Juli 1986, dem auf die Wahl folgenden Sonntag, sind die gewählten Mitglieder des Kirchgemeinderates der Kirchgemeinde bekanntzugeben (§ 17 Absatz 3 WO) mit dem Hinweis auf das Einspruchsrecht nach § 17 Absatz 4 WO.

Am 23. Juli 1986 läuft die Einspruchsfrist ab (§ 17 Absatz 4 WO). Die Mitglieder des neugewählten Kirchgemeinderates treten alsbald nach der Wahl zusammen und machen nach § 18 Absatz 1 WO in Verbindung mit § 25 KGO dem Landessuperintendenten Vorschläge für die Berufung von Kirchenältesten, soweit die Ortssatzung vorsieht, eine bestimmte Anzahl von Kirchenältesten durch Berufung zu bestellen. Die gewählten und berufenen Mitglieder des Kirchgemeinderates sollen gemeinsam eingeführt werden (§18 Absatz 1 Satz 2 WO).

Die vorstehenden Hinweise erübrigen es nicht, die Kirchgemeindeordnung und die Wahlordnung genauestens durchzusehen.

Schwerin, den 5. August 1985

Der Oberkirchenrat

Müller

15) G. Nr. 472.01/8

Ausführungsverordnung vom 28. Juni 1985

zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs
(Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979)

Gemäß § 9 des Kirchengesetzes zur Einführung des Kirchengesetzes über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979 - Kirchl. Amtsblatt Nr. 12 - bestimmt die Kirchenleitung das Folgende:

§ 1

Zu § 16 Buchstabe d) des Kirchlichen Besoldungsgesetzes

(1) Ruhegehaltstfähige Dienstbezüge sind auch Bezüge, die von einem anderen kirchlichen Dienstgeber gemäß der für ihn geltenden Ordnungen bezogen werden, wenn der Betroffene für den Dienst bei diesem Dienstgeber aus dem Dienst der Landeskirche freigestellt war und zwischen Landeskirche und dem anderen Dienstgeber Entsprechendes vereinbart worden ist.

(2) Mit dem Bund der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik und der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik gilt Entsprechendes als vereinbart auf der Grundlage der Beschlüsse der Konferenz der Evangelischen Kirchenleitungen in der Deutschen Demokratischen

Republik vom 10. 3. 1984 und der Kirchenleitung der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche in der Deutschen Demokratischen Republik vom 9. 11. 1984 (Anlage 1 und 2).

(3) Übersteigen die ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nach Absatz 1 das Grundgehalt nach § 4 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes, so ist der übersteigende Betrag wie eine Funktionszulage gemäß § 17 Absatz 2 des Kirchlichen Besoldungsgesetzes zu behandeln.

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1985 in Kraft.

Schwerin, den 28. Juni 1985

Die Kirchenleitung

Stier

Vorsitzender der Kirchenleitung

Anlage 1

Beschluß
der Konferenz zur Regelung der Besoldung und Versorgung der
Sekretäre und Referenten des Sekretariats
vom 10. März 1984

Ausgehend von der Vereinbarung mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne über die Rentenversorgung vom 28. März 1980 und in der Erwartung einheitlicher Besoldungs- und Versorgungsregelungen für alle Gliedkirchen des Bundes faßt die Konferenz bis dahin den folgenden Beschluß:

1. Geltungsbereich

Die nachstehende Regelung findet Anwendung auf Referenten und Sekretäre des Sekretariats, die von einer Gliedkirche des Bundes zum Dienst im Sekretariat befristet freigestellt sind und die in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit mit Anspruch auf Altersversorgung stehen.

2. Regelung der Besoldung

- 2.1. Der Bund der Evangelischen Kirchen besoldet die Referenten und Sekretäre nach der in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg geltenden Besoldungsregelung für Kirchenbeamte, soweit in diesem Beschluß nichts anderes festgelegt ist.
- 2.2. Wird ein Referent oder ein Sekretär in seiner Besoldung durch den Bund durch die Anwendung der Ziffer 2.1. schlechter gestellt, so wird eine nicht ruhegehaltsfähige Ausgleichszulage bis zur Höhe der gliedkirchlichen Besoldung gezahlt.

3. Besoldungsgruppe und Besoldungsdienstalter

Die Besoldungsgruppe der Referenten und Sekretäre wird im Rahmen des Stellenplanes des Sekretariats festgelegt. Das von der

freistellenden Gliedkirche festgesetzte Besoldungsdienstalter wird vom Bund übernommen.

4. Versorgungsleistungen der Gliedkirchen

- 4.1. Die Gliedkirche gewährt dem von ihr freigestellten Sekretär oder Referenten Versorgung nach den bei ihr geltenden Bestimmungen. Dabei ist die Tätigkeit im Sekretariat als ruhegehaltsfähige Dienstzeit anzurechnen.
- 4.2. War der Betroffene bei Eintritt des Versorgungsfalls im Sekretariat tätig, werden die Versorgungsbezüge auf der Grundlage der im Sekretariat bezogenen ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge berechnet. Ist die Berechnung nach den in der Gliedkirche bezogenen Dienstbezügen günstiger, so ist davon auszugehen.
- 4.3. War der Betroffene bei Eintritt des Versorgungsfalls wieder in der Gliedkirche tätig, werden die Versorgungsbezüge auf der Grundlage der im Sekretariat gezahlten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge berechnet, wenn er zehn oder mehr Jahre im Sekretariat tätig war und dies für ihn nicht ungünstiger ist. Bestimmungen der Gliedkirchen, nach denen die so errechneten Versorgungsbezüge die zuletzt gezahlten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen dürfen, bleiben unberührt.

5. Versorgungsbeiträge

Der Bund zahlt der freistellenden Gliedkirche Versorgungsbeiträge in Höhe von 20 % der im Sekretariat gezahlten ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Darin ist die Erstattung der Beiträge gemäß § 24 der Vereinbarung zur Rentenversorgung vom 28. März 1980 enthalten.

6. Verrechnung von Versorgungsbeiträgen

Tritt der Betroffene unmittelbar aus dem Dienst im Sekretariat in den Dienst einer anderen als der freistellenden Gliedkirche, tritt diese an die Stelle der freistellenden Gliedkirche im Sinne dieses Beschlusses. Eine Verrechnung der geleisteten Beiträge zur Rentenversicherung findet nicht statt. Der darüberhinausgehende Teil der geleisteten Versorgungsbeiträge ist der übernehmenden Gliedkirche durch die freistellende zu erstatten.

7. Schlußbestimmungen

- 7.1. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1984 für die Gliedkirchen in Kraft, die diesem Beschluß innerhalb einer Frist von drei Wochen nach der Zustellung nicht ausdrücklich widersprochen haben. Er findet Anwendung auf die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses berufenen Referenten und Sekretäre.
- 7.2. Bestehende Vereinbarungen zwischen freistellenden Gliedkirchen und dem Bund behalten solange ihre Gültigkeit, bis zwischen der jeweiligen freistellenden Gliedkirche und dem Bund die Anwendung dieses Beschlusses vereinbart ist.
- 7.3. Der Bund und die freistellende Gliedkirche können vereinbaren, daß diese Regelung auf Referenten und Sekretäre Anwendung findet, die nach dem 1. Januar 1980 in den Dienst einer Gliedkirche zurückgekehrt sind.

Berlin, den

Konferenz der Ev. Kirchenleitungen
- Der Vorsitzende -

Anlage 2

Beschluß

der Kirchenleitung der VELK zur Regelung der Besoldung und
Versorgung der Referenten des Lutherischen Kirchenamtes
vom 9. November 1984

Ausgehend von der Vereinbarung mit dem Staatssekretariat für Arbeit und Löhne über die Rentenversorgung vom 28. März 1980 und in der Erwartung einheitlicher Besoldungs- und Versorgungsregelungen für alle Gliedkirchen des Bundes faßt die Kirchenleitung bis dahin den folgenden Beschluß:

1. Geltungsbereich

Die nachstehende Regelung findet Anwendung auf Referenten des Lutherischen Kirchenamtes, die von einer Gliedkirche der VELK zum Dienst im Lutherischen Kirchenamt freigestellt sind und die in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit mit Anspruch auf Altersversorgung stehen.

2. Regelung der Besoldung

- 2.1. Die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche besoldet die Referenten nach der in der Evangelischen Kirche in Berlin-Brandenburg geltenden Besoldungsregelung für Kirchenbeamte, soweit in diesem Beschluß nichts anderes festgelegt ist.
- 2.2. Wird ein Referent in seiner Besoldung durch die VELK durch die Anwendung der Ziffer 2.1. schlechter gestellt, so wird eine nicht ruhegehaltstfähige Ausgleichszahlung bis zur Höhe der gliedkirchlichen Besoldung gezahlt.

3. Besoldungsgruppe und Besoldungsdienstalter

Die Besoldungsgruppe der Referenten wird im Rahmen des Stellenplanes des Lutherischen Kirchenamtes festgelegt. Das von der freistellenden Gliedkirche festgesetzte Besoldungsdienstalter wird von der VELK übernommen.

4. Versorgungsleistungen der Gliedkirche

- 4.1. Die Gliedkirche gewährt dem von ihr freigestellten Referenten Versorgung nach den bei ihr geltenden Bestimmungen. Dabei ist die Tätigkeit im Lutherischen Kirchenamt als ruhegehaltstfähige Dienstzeit anzurechnen.
- 4.2. War der Betroffene bei Eintritt des Versorgungsfalles im Lutherischen Kirchenamt tätig, werden die Versorgungsbezüge auf der Grundlage der im Lutherischen Kirchenamt bezogenen ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge berechnet. Ist die Berechnung nach den in den Gliedkirchen bezogenen Dienstbezügen günstiger, so ist davon auszugehen.
- 4.3. War der Betroffene bei Eintritt des Versorgungsfalles wieder in der Gliedkirche tätig, werden die Versorgungsbezüge auf der Grundlage der im Lutherischen Kirchenamt gezahlten ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge berechnet, wenn er zehn oder mehr Jahre im Lutherischen Kirchenamt tätig war und dies für ihn nicht ungünstiger ist. Bestimmungen der Gliedkirchen, nach denen die so errechneten Versorgungsbezüge die zuletzt gezahlten ruhegehaltstfähigen Dienstbezüge nicht übersteigen dürfen, bleiben unberührt.

5. Versorgungsbeiträge

Die VELK zahlt der freistellenden Gliedkirche Versorgungsbeiträge in Höhe von 20 % der im Lutherischen Kirchenamt gezahlten Ruhegehaltsfähigen Dienstbezüge. Darin ist die Erstattung der Beiträge gemäß § 24 der Vereinbarung zur Rentenversorgung vom 28. März 1980 enthalten.

6. Verrechnung von Versorgungsbeiträgen

Tritt der Betroffene unmittelbar aus dem Dienst im Lutherischen Kirchenamt in den Dienst einer anderen als der freistellenden Gliedkirche, tritt diese an die Stelle der freistellenden Gliedkirche im Sinne dieses Beschlusses. Eine Verrechnung der geleisteten Versorgungsbeiträge findet nicht statt.

7. Schlußbestimmungen

7.1. Dieser Beschluß tritt am 1. Januar 1985 für die Gliedkirchen in Kraft, die diesem Beschluß innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach der Zustellung nicht ausdrücklich widersprochen haben. Er findet Anwendung auf die nach dem Inkrafttreten dieses Beschlusses berufenen Referenten und Sekretäre.

7.2. Bestehende Vereinbarungen zwischen freistellenden Gliedkirchen und der VELK behalten solange ihre Gültigkeit, bis zwischen der jeweiligen freistellenden Gliedkirche und der VELK die Anwendung dieses Beschlusses vereinbart ist.

Berlin, den 9. November 1984

Der Leitende Bischof
i.V. Stier

Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen

16) G. Nr. Gnevsdorf, Prediger /205-3

Die Pfarrstelle in Gnevsdorf wird zur Wiederbesetzung durch Wahl des Kirchengemeinderats ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. Juli 1985 bestimmt worden. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 1. Juli 1985

Der Oberkirchenrat

Stier

17) G. Nr. Neubrandenburg - St. Michael, Prediger /36-1

Die Pfarrstelle I in Neubrandenburg - St. Michael wird zur Besetzung durch den Oberkirchenrat ausgeschrieben (s.a. Kirchengesetz vom 30. November 1969 über die Übertragung der Pfarrstellen in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs).

Das Datum der Ausschreibung ist mit dem 1. September 1985 bestimmt wor-

den. Bewerbungen sind an den Oberkirchenrat, 2751 Schwerin, Münzstraße 8, zu richten.

Schwerin, den 1. Juli 1985

Der Oberkirchenrat

Stier

Strukturveränderungen in Kirchengemeinden

18) G. Nr. Groß Tessin, Verwaltung /25

Die Kirchengemeinde Bäbelin wird mit Wirkung vom 1. 8. 1985 mit der Kirchengemeinde Groß Tessin vereinigt.

Schwerin, den 29. Juli 1985

Der Oberkirchenrat

Siegert

19) G.Nr. Woserin, Verwaltung /20

Die Kirchenleitung hat festgestellt, die Kirchengemeinde Woserin mit Hohenfelde, Borkow und Schlowe gehört zum Kirchenkreis Wismar.

Schwerin, den 1. Juli 1985

Der Oberkirchenrat

Siegert

Betriebsnummern-Veränderung

20) G. Nr. 145.01/5-1

Veränderungen im Kirchlichen Amtsblatt 1970 Nr. 11/12

Ergänzung:

Bezirk Neubrandenburg:

Kreis Waren: Nr.,126 b: Bauhütte Waren, 2060 Waren, Goethestraße 43
Betriebsnummer 90825114

Schwerin, den 5. Juni 1985

Der Oberkirchenrat

In Vertretung: Frömke

PERSONALIEN

Übertragung einer Pfarrstelle:

Dem Pastor Hanns-Christoph Richter aus Görlitz ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Rostock-Toitenwinkel zum 1. August 1985 übertragen worden.

Toitenwinkel, Prediger /284-1

Dem Pastor Henry Lohse aus Loitz ist die Pfarrstelle I in der Kirchgemeinde Rostock-St.Petri-Nikolai zum 1. September 1985 übertragen worden.

Rostock-St.Petri-Nikolai, Prediger /54-9

Dem Dr. theol. Ludwig Seyfarth aus Rostock ist die Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Schwerin-Berno zum 1. September 1985 übertragen worden.

Schwerin-Berno, Prediger /45-1

Der Pastorin Elfriede Dudda aus Stavenhagen ist die freigewordene Pfarrstelle II in der Versöhnungsgemeinde in Schwerin-Lankow zum 1. Oktober 1985 übertragen worden.

Schwerin-Lankow-Versöhnung, Prediger /42-1

Der Pastorin Anneliese Vogler aus Zittau ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Mühlen-Eichsen zum 1. Oktober 1985 übertragen worden.

Mühlen-Eichsen, Prediger / 208-1

Dem Pastor Hartmut Glüer aus Bentwisch ist die freigewordene Pfarrstelle in der Kirchgemeinde Klütz zum 16. Oktober 1985 übertragen worden.

Klütz, Prediger /112-3

Freistellung:

Der Rektor des Kirchlichen Ausbildungszentrums im Katechetischen Seminar der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in Schwerin, Hans-Udo Vogler, ist mit Wirkung vom 1. August 1985 unter Beendigung dieses Dienstes für den Dienst als Dozent im Burckhardthaus in der DDR freigestellt worden.

Hans-Udo Vogler, Pers. Akten /107-8

Der Landespastor für Gemeindedienst Dr. Jens Langer in Güstrow ist mit Wirkung vom 1. September 1985 aus seinem bisherigen Dienst freigestellt worden, um eine B-Aspirantur an der Sektion Theologie der Wilhelm-Pieck-Universität Rostock zu übernehmen.

Dr. Jens Langer, P.A. /47-6

Der Pastor Martin Seidel in Neubrandenburg ist mit Wirkung vom 1. September 1985 aus seinem bisherigen Dienst freigestellt, um einen

Dienst als Dozent an der Evangelischen Ausbildungsstätte für Gemeindepädagogik in Potsdam zu übernehmen.

Martin Seidel, P.A. /33-9

Ausgeschieden sind:

Der Pastor Egbert Lippold in Retgendorf scheidet aus dem Dienst in der Kirchgemeinde Retgendorf aus, da er mit Wirkung vom 1. September 1985 zum Provinzialpfarrer und Studienleiter des Kirchlichen Fernunterrichts in der Kirchenprovinz Sachsen berufen wurde.

Egbert Lippold, P.A. /38-7

Die Pastorin Eva-Marie Wunderlich in Röbel wird auf Grund ihres Antrages gemäß § 65 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. September 1985 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen. Damit verliert sie das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Eva-Marie Wunderlich, P.A. /22-4

Der Propst Hanns-Jürgen Wunderlich in Röbel wird auf Grund seines Antrages gemäß § 65 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der DDR vom 28. September 1982 mit Wirkung vom 1. September 1985 aus dem Dienst der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs entlassen. Damit verliert er das Recht zur öffentlichen Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.

Hanns-Jürgen Wunderlich, P.A. / 29-3

In den Ruhestand versetzt wird:

In den Ruhestand tritt die Pastorin Erika Kahlbom in Schwerin-St. Paul wegen Erreichens der Altersgrenze gemäß § 62 des Pfarrerdienstgesetzes des Bundes der Evangelischen Kirchen in der Deutschen Demokratischen Republik vom 28. September 1982 (Kirchl.Amtsblatt Nr. 1/2/3 vom 27. Februar 1984) mit Wirkung vom 1. Juli 1985.

Erika Kahlbom, Pers. Akten /84

Heimgerufen wurde:

Der Pastor Christian Beyer in Gnevsdorf wurde im Alter von 33 Jahren heimgerufen. Er ist am 25. Mai 1985 tödlich verunglückt.

Christian Beyer, Pers. Akten /27

Katechetische Prüfungen /119

Der C-Katechetin Frau Renate Schwarzenberg aus Bützow wurde nach erfolgreichem Abschluß der katechetischen Hauptprüfung am 29. April 1985 die Anstellungsfähigkeit als B-Katechetin zuerkannt.

Der C-Katechetin Frau Gisela Stautmeister aus Ludwigslust wurde nach erfolgreichem Abschluß der katechetischen Hauptprüfung am 26. April 1985 mit Wirkung vom 1. Mai 1985 die Anstellungsfähigkeit als B-Kate-

chetin zuerkannt. Frau Stautmeister ist weiterhin in der Kirchgemeinde Ludwigslust angestellt.

Gisela Stautmeister, Pers. Akten /7

Den 14. Grundkurs des katechetischen Fernunterrichtslehrgangs in Schwerin besucht und mit einem Abschlußkolloquium erfolgreich abgeschlossen haben:

Frau Heidemaria Kruse, 2000 Neubrandenburg, Petrosawodsker Str. 10;

Frau Doris Schmoldt, 2711 Pampow, Schmiedeweg 4;

Frau Britta Wahls, 2822 Neu-Lübtheen Nr. 8;

Herr Uwe Hildebrandt, 2760 Schwerin, Otto-Moritz-Str. 37;

Herr Michael Lipski, 2561 Nienhagen, Strandstraße 28.

Den Genannten wurde die Anstellungsfähigkeit als katechetische Helfer zuerkannt.

Schwerin, den 11. Juni 1985

Der Oberkirchenrat

Schulz

Aus unserer Landeskirche haben nach erfolgreichem Abschluß des 13. Fernkurses das katechetische C-Examen bestanden:

Frau Elke Götze, 2520 Rostock 22, Ahlbecker Str. 4/723;

Frau Maria Oppermann, 2071 Grüssow, Dorfstraße 1;

Frau Sonnhild von Rechenberg, 2850 Parchim, Mühlenstraße 41;

Frau Ursula Timm, 2597 Marlow, Bei der Kirche 9;

Frau Rita Timm, 2600 Güstrow, W.-Pieck-Str. 70

Frau Elke Pavlik, 2711 Wittenförden, Alte Dorfstraße 5,

B-Kirchenmusiker Manfred Greinke, 2070 Röbel, Straße der Einheit 14.

Mit Wirkung vom 1. Juli 1985 sind als C-Katechetinnen angestellt:

Frau Elke Götze beim Kreiskatechetischen Amt Rostock;

Frau Maria Oppermann in der Kirchgemeinde Grüssow;

Frau Ursula Timm in der Kirchgemeinde Marlow;

Frau Rita Timm in der Domgemeinde Güstrow.

Schwerin, den 25. Juni 1985

Der Oberkirchenrat

Schulz

Die Verwaltungsprüfung I hat vor dem Prüfungsausschuß der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs für Verwaltungsprüfungen Fräulein Reinhild Brandt aus Langen Jarchow am 26. Juni 1985 bestanden.

Reinhild Brandt, P.A. /18-2

21) G. Nr. 41. konfessionskundliches Seminar

Das 41. konfessionskundliche Seminar findet vom 21. - 24. Oktober 1985 in Damm bei Parchim unter dem Thema "Tod und ewiges Leben in konfessionskundlicher Sicht" statt.

Im Programm: Bibeltheologische Grundlegung - katholische Sicht - der Akzent in Rel. Gemeinschaften - theologiegeschichtliche Verankerungen - evang. systematische Schwerpunkte.

22) G. Nr. Frauenmissionsrüstzeit 1985

Die Arbeitsgemeinschaft für Frauenmission lädt für die Zeit vom 28. 10. bis 1. 11. 1985 zur Herbstrüstzeit in das Haus der Kirche in Güstrow ein.
Thema: "Gottes Werkzeug in der Welt" - 150 Jahre Leipziger Mission.
Anmeldungen bis spätestens 14. 10. 1985 an Ev.-Luth.Mission zu Leipzig, z.Hd. Herrn Missionsinspektor H. Wollesky, 7010 Leipzig, Paul-List-Straße 19.

23) G. Nr. *374.10/35

150 Jahre Ev.-Luth. Mission zu Leipzig im Jahre 1986

Im Jahre 1986 wird die Ev.-Luth. Mission zu Leipzig 150 Jahre bestehen.

Das Kollegium der Evangelisch-Lutherischen Mission zu Leipzig beabsichtigt, dieses Jubiläum in der Zeit von 24. - 27. Mai 1986 in besonderer Weise zu feiern. Die Jubiläumsfeierlichkeiten sollen unter dem Leitgedanken stehen:

"Gottes Werkzeug für die Welt - 150 Jahre Leipziger Mission".

Die Ev.-Luth. Mission zu Leipzig lädt zu diesem Jubiläum ein. Sie bittet um Anmeldungen bereits bis Ende November 1985.

Die Anmeldungen werden erbeten an die Ev.-Luth.Mission zu Leipzig, 7010 Leipzig C 1, Missionshaus, Paul-List-Str.19.

Bei Anmeldung werden folgende Angaben erbeten: Name, Vorname, Geburtsjahr. Übernachtung erbeten für 24./25., 25./26., 26./27., Anreise mit Pkw: ja/nein.

Schwerin, den 16. Juli 1985

Der Oberkirchenrat

Siegert

INHALTSVERZEICHNIS

- 13) Kirchengesetz vom 17. November 1974 über die Wahl zu den Kirchgemeinderäten und zur Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs in der ab 1. Januar 1985 geltenden Fassung
- 14) Wahlausschreibung für die Wahl zu den Kirchgemeinderäten
- 15) Ausführungsverordnung vom 28. Juni 1985 zum Kirchengesetz über die Besoldung und Versorgung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Mecklenburgs (Kirchliches Besoldungsgesetz) vom 4. November 1979
- 16) - 17) Ausschreibung von unbesetzten Pfarrstellen
- 18) - 19) Strukturveränderungen in Kirchgemeinden
- 20) Betriebsnummern-Veränderung

PERSONALIEN

- 21) 41. konfessionskundliches Seminar
- 22) Frauenmissionsrüstzeit 1985
- 23) 150 Jahre Ev.-Luth.Mission zu Leipzig im Jahre 1986